

suffragium nudum, simplex); aber oft ist es nützlicher, auch die ihn bestimmenden Gründe anzuführen (consilium vestitum), weil durch derlei motivirte Gutachten die Streitfrage klarer und allseitiger beleuchtet wird. In easu hat R. seine eigenen Reflexionen und Gefühle den Collegen aufrichtig mitgetheilt; er hat nur Beispielgebend, rathend, wünschend auf sie eingewirkt, was nicht unerlaubt ist; zudem waren sie an Sachkenntniß und amtlicher Stellung ihm gleich, nicht unter ihm; die Eigenschaften und Vorzüge lagen offen da für jeden; er hat keinen unerlaubten Einfluß auf sie geübt; es war nicht sündhaft, daß er seine Collegen zu gleicher Abstimmung beredet — nicht überredet — hatte. — Anders wäre es, wenn er, ohne sich selbst für diese Ansicht entscheiden zu können, sie dennoch den Andern empfohlen hätte; — da hätte er selbst früher ihre Ansicht eingehohlen, um Rath fragen sollen (conscientia dubia) — oder wenn er durch falsche, trügliche Vorspiegelungen das Urtheil der Mitvotanten, oder durch spöttende, drohende, einschüchternde Behandlung die Freiheit derselben behindert hätte.

St. Pölten.

Professor Josef Gundlhuber.

VII. (Versäumung eines Priesters.) Die Zeit ist bekanntlich dem Lügen ergeben. Man lügt mit einer Unverfrorenheit, die man nur anstaunen kann. Die Lüge ist der Welt tägliches Brod, sie wird uns in den Neugkeitstheisen der modernen Blätter ebenso vorgelegt, als in den Plauderstübchen des alltäglichen Lebens. Jeder Mensch möchte gerne interessant und pikant sein, darum redet er und redet viel. Wer jedoch viel redet, sagt ein Sprichwort, muß viel wissen oder viel lügen. Mit Bielwissen sind die vielredenden Leute am wenigsten geplagt, also — der Schluß ergibt sich von selbst. Zumeist, am häufigsten und liebsten erzählen sich die Menschen die Thaten und Fehler anderer Menschen. Es ist eine Art stillschweigenden Nebereinkommens, daß man sich in

diesem Punkte keine Reserve aufzuerlegen brauche. Was Einer nur mutmaßt, worauf er nur schließt, aus einzelnen Indi- cien, das spricht er als apodictische Wahrheit aus, es dem Anderen überlassend, zu glauben oder nicht. Und dieser Andere, obwohl er aus eigener Erfahrung wissen könnte, daß die Menschheit im Aburtheilen sehr kurz angebunden ist, be- zweifelt die Fehler selten, erzählte gute Werke gewöhnlich — Zeitkrankheit. Sowie das Groß der Bipeden (der städtischen wenigstens) keinen Fasttag kennt, so kennt es auch kein ligamen loquelae. Das Gefährlichste an der Sache ist aber das Nebersehen der auf der calumnia und detractio lastenden Ver- pflichtung der Gutmachung des angerichteten Schadens und Wiederherstellung der geraubten Ehre.

Da heißt es: ich habe nur nachzählt, was ich von Anderen gehört habe; dort wieder: ich hab' es so gemeint, ich habe geglaubt, es sei so, ich habe mich also selbst getäuscht, und was nicht theologice culpabile ist, hat keine Restitutions- pflicht. Ein anderer wieder sagt: Alle Welt verläumdet oder ehrabschneidet mindestens, es gleicht sich also gegenseitig aus (!) Und selbst der h. Alphons sagt ja, heißt es wieder, daß man zu keiner Restitution verpflichtet sei, wenn der Gegner auch beleidigt und um die Ehre gebracht habe, ohne gutmachen zu wollen. — Diese Einwürfe könnten natürlich noch vervielfältigt werden; sie sind aber alle seicht, oberflächlich, wie so vieles, was die moderne Zeitrichtung hervorbringt. Vor der Moral gelten sie einfach gar nicht.

Erstlich darf man nicht nachzählen, was man von Anderen gehört hat, ob es nun wahr ist oder nicht, wenit nicht — für den ersten Fall — eine Notorietas juris oder facti oder famae vorliegt, oder man gehalten ist, vor einem Menschen zu warnen, oder endlich sonst vollwiegenden Grund hat. (S. Alph. Lib. IV. n. 968.) Die Ausreden, ich habe gemeint — (wohlgenerft: judicium temerarium, suspicio temeraria sind Sünden) — ich habe mich selbst getäuscht

u. s. w. wiegen nicht. Wenn das judicium begründet war, gut, ohne temeretas ist es keine Sünde, allein daraus folgt noch nicht, daß man die Sache weiter erzählen muß. (Ausnahmen vide oben.) Wenn alsoemand auch nicht durch die calumnia sich verfehlt hat, so wird es doch wenig Trost sein für ihn, wenn er wegen detractio, subjectiv dafür gehaltener, zur Hölle kommt. Daß die ganze Welt verläumdet und ehrabschneidet, gibt kein Recht, es wieder zu thun. Im stricten Falle, einem bestimmten Beleidigten gegenüber und nach geschehener Ehrenkränkung gibt es nach dem hl. Alphons (Lib. IV. n. 999), Scavini, Gury &c. eine Compensatio, insoferne der Beleidiger den Ehrenersatz, welchen er dem Beleidigten zu leisten hat, verschieben kann, wenn dieser Beleidigte auch ihn und zwar zuerst an der Ehre gekränkt hat, ohne restituiren zu wollen, dem Grundsatz gemäß: non cogeris jus suum alteri reddere, si ille recusat, tibi reddere tuum. — Nun zu einem concreten Falle, um besonders die Restitutionspflicht hervorzuheben, da auf diese die Wenigsten denken.

Alhypius war Lokalcaplan — wie man die unter Kaiser Josef creirten Hungerleiderposten genannt hat, die sich von Pfarrern juridisch nur durch größere Bettelhaftigkeit zu unterscheiden gehalten waren — tief im Gebirge. Ein weiblicher Dienstbote im Hause, Blasia, kam zum Falle. Alhypius entließ die Person allsogleich, nachdem ihm der geschehene Fehlritt bekannt geworden war. Zum Unglücke war er heftiger Natur und tadelte die zu Entlassende mit sehr kränkenden Worten. Was geschieht? Die weibliche Natur ist unergründlich. Sie nahm eine bittere Rache. Wie es zu geschehen pflegt, so sind Menschen in solchen Fällen mit Muthmaßungen zur Hand. So oft nunemand der Gefallenen die Bemerkung machte, ob nicht . . . u. s. w., lächelt sie so gewiß, ohne eine Antwort zu geben. Es entstand eine schlechte Meinung vom Pfarrer unter einer Anzahl von Menschen. Devotula, eine

Klatschschwester, erzählte die Thatsache (?) einem Priester Onufrius, der den Fall als unzweifelhaft annahm, „sonst könnte man ja die Sache nicht erzählen, wenn nichts dahinter wäre“, und denselben einer Gesellschaft von Priestern bekannt machte. Von dort kam derselbe zur Kenntniß höherer Personen — aliquid adhaesit — ohne daß, weil kein Kläger kein Richter, Untersuchung oder Urtheil erflossen wäre. Alypius hörte nichts von der ganzen Geschichte, nur war es ihm unbegreiflich, daß er bis in seine letzten Lebensjahre als Localscaplan Hunger leiden mußte. Hat hier jemand gefehlt? Und gibt es eine Restitutionspflicht und welche?

Die verführte Person, Blasia, hat sich der Verlämmdung schuldig gemacht, wenn gleich nicht direct, so doch indirect, durch ihr hämisches Lächeln, das von den Leuten nicht anders gedeutet werden konnte, als daß Alypius sie zum Falle gebracht habe; dergleichen tückische Andeutungen sind oft wirksamer, als bestimmt ausgesprochene Beschuldigungen. Sie hat dadurch schwer gesündigt, weil sie dem Verlämmdeten einen großen Schaden an seinem guten Namen zugefügt hat; denn die Größe der Sünden, welche gegen den Nächsten begangen werden, richtet sich nach der Größe des Schadens, welcher dem Nächsten zugefügt wird. (s. Müller Lib. II. §. 130. n. 3.) Auch ist Blasia zum Ehrenerfaß verpflichtet, weil sie nicht bloß gegen die Liebe, sondern auch gegen die Gerechtigkeit gesündigt hat; und sie muß diesen Ehrenerfaß durch Widerruf leisten, weil sie als Verlämderin ein erlögenes Vergehen dem Alypius aufgebürdet hat. Hat dieser durch die Verlämmdung auch einen Schaden an zeitlichem Gütern, an seinem Einkommen erlitten, so ist die Verlämderin noch verpflichtet, den Schaden gut zu machen, wenn und so weit sie ihn vorausssehen konnte, weil dann der Schaden ihr, als der *causa efficax*, imputirt werden muß (S. Alph. Lib. VI. n. 996.) Blasia hat den Widerruf bei

denen zu leisten, gegen die sie verländerisch sich geäußert hat. Diejenigen, welche die Verläundung weiter ausgebreitet haben, wie Devotula und Omifrius, haben sich gleichfalls einer schweren Sünde schuldig gemacht, was aus obiger Aufführung erhellt. Omifrius hätte allenfalls, wenn er sich schon über die Wahrheit des Gerüchtes hätte klar sein zu müssen geglaubt, daß officium der correctio fraterna gehabt, nie und nimmer aber einen angeblichen Fall des Bruders weiter ausbreiten dürfen. Dieselben sind auch wegen verletzter Gerechtigkeit zur Wiedererstattung des guten Rufes bei denen verpflichtet, welchen sie das Gehörte erzählt haben und zwar durch Widerruf, sobald sie erfahren, daß dem Alypius die schändliche Handlung angedichtet wurde; sie sind ferner zum Ersatz anderweitigen Schadens verpflichtet, wenn ein solcher durch ihr Geplatsch veranlaßt und von ihnen vorausgesehen wurde. Blasie, die verführte Person, wäre verpflichtet, auch bei denen, welche das von ihr dem Alypius angedichtete Vergehen zunächst von Anderen, denen sie es aber mittheilte, also mittelbar von ihr erfahren haben, so weit es möglich ist, Widerruf zu leisten, wenn diese Anderen es nicht thun und wenn von ihr vorausgesehen werden könnte, daß diese die Infamie verbreiten werden, weil sie die causa primaria efficax damni ist und diese immer zur Restitution verpflichtet ist, wenn die causae secundariae nicht restituiren. (S. Alph. lib. IV. n. 991.) Auch müßte von ihr die Wiederherstellung des guten Namens öffentlich geschehen, wenn sie wohl wüßte, daß Viele, aber nicht, welche die Verläundung erfahren haben (Gury, Tom. I. n. 475.) Leider ist es häufig nicht möglich, für den verletzten guten Namen vollständig Restitution zu leisten; es muß aber geschehen, was physisch und moralisch möglich ist, wenn nicht besondere Entschuldigungsgründe vorhanden sind, worüber wir uns hier nicht weiter verbreiten können. Gewiß kann aber der Beschädiger des guten Namens, kann überhaupt der Restitutionspflichtige, wenn er nichts anderes zu leisten

im Stande ist, für den Beschädigten beten und gute Werke aufopfern; dazu ist er dann (nach der Ansicht des Card. Lugo u. A.) auch zu verhalten. (S. Müller, Lib. II. §. 151. n. 2.)

St. Pölten.

Prof. Dr. Scheicher.

VIII. (Gehinderniß der Schwägerschaft und der gemischten Religion und — passive Assistenz.) Dem Pfarrer in einem österreichischen Badeorte kommt die Nachricht zu, daß eine fremde zum Curgebrauche anwesende Dame, angeblich Gattin eines ausländischen Officiers, eines Mädchens genesen ist, und um die Vornahme des hl. Taufactes nach katholischem Ritus für dasselbe bittet. Um über die Legitimität des Kindes, und die Berechtigung zur hl. Taufhandlung sichere Kenntniß zu erhalten, ersucht der Pfarrer um Einsichtnahme in die Chedocumente. In diesem Documente findet er, daß das Brautpaar nach erlangter staatlicher Dispense von dem Gehindernisse der Schwägerschaft des 2. Grades (nach dem österreichisch.-bürgerl. Gesetzbuche) unter passiver Assistenz des kath. Pfarramtes in X die Ehe eingegangen sei. Hierüber beunruhigt, hält es der Pfarrer für seine Pflicht, weitere Erhebungen zu pflegen, und erfährt nun in authentischer Weise Folgendes:

Die Dame — Katholikin — ist die Tochter eines hochgestellten österr. Beamten. Ihre Schwester war an einen protestantischen ausländischen Officier verheirathet und starb. Nun begehrte der Witwer die eingangsgenannte Dame (Schwester der verstorbenen Frau) zur Ehe, und erhielt auch hiefür die Zusage. Um nun nach österreichischem Gesetze die Ehe mit ihr eingehen zu können, bedurfte die Braut der päpstlichen Dispense vom 1. Grade der Schwägerschaft, zugleich aber auch dieselbe staatliche Dispense. Da jedoch der Bräutigam die Erziehung sämtlicher aus der Ehe etwa entsprechender Kinder nicht zusagte, erlangte das Brautpaar die kirchliche Dispense nicht, und konnte sie nicht erlangen. Dagegen wurde